

L 15 SB 36/14 B PKH

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Pflegeversicherung
Abteilung
15
1. Instanz
SG Regensburg (FSB)
Aktenzeichen
S 12 SB 728/12
Datum
09.12.2013
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 SB 36/14 B PKH
Datum
01.07.2014
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

wegen Prozesskostenhilfe

Eine Beschwerde gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlungsverpflichtung ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 9. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Zugrunde liegt ein Rechtsstreit aus dem Schwerbehindertenrecht.

Mit Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 09.12.2013 ist der Klägerin und jetzigen Beschwerdeführerin Prozesskostenhilfe gegen monatliche Ratenzahlung in Höhe von 60,- EUR bewilligt worden.

Dagegen hat sich die Beschwerdeführerin mit der Beschwerde gewandt und vorgetragen, dass sie nicht in der Lage sei, monatliche Ratenzahlungen zu leisten.

Mit Schreiben des Senats vom 01.04.2014 hat der Senat die Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin ausführlich über die Unzulässigkeit der Beschwerde aufgeklärt und die Rücknahme der Beschwerde angeregt. Eine Reaktion darauf ist nicht erfolgt.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 09.12.2013 ist gemäß

[§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 572 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) als unzulässig zu verwerfen, da eine Beschwerde gegen diesen Beschluss gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ausgeschlossen ist.

Die Beschwerde ist nicht statthaft.

Gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) i.d.F. ab dem 01.04.2008 ist eine Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint hat. Der Beschwerdeausschluss des [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) greift auch dann ein, wenn - wie hier das Sozialgericht - Prozesskostenhilfe in Anwendung von [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 120 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) gegen Ratenzahlung bewilligt hat (vgl. Landessozialgericht - LSG - Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 05.06.2008, Az.: [L 5 B 138/08 KR](#); LSG Sachsen, Beschluss vom 18.08.2008, Az.: [L 2 B 412/08 AS-PKH](#); LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.02.2009, Az.: [L 7 SO 5829/08 PKH-B](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.09.2012, Az [L 19 AS 1676/12 B](#); Bayer. LSG, Beschluss vom 06.12.2012, Az.: [L 7 SB 47/13 B](#); LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01.08.2013, Az.: [L 7 SB 47/13 B](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.11.2013, Az.: [L 13 SB 83/13 B PKH](#); Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/ders., SGG, 10. Aufl. 2012, § 172, Rdnr. 6 h). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen im Verfahren der Prozesskostenhilfe ab dem 01.04.2008 nur noch gegeben sein, wenn die Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren vom Gericht verneint worden ist (vgl. [Bundestags-Drucksache 16/7716 S. 22](#) zu Nr. 29 Buchstabe b Nr. 2). Bei einer Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung hingegen hat das erstinstanzliche Gericht die Erfolgsaussicht eines Verfahrens bejaht und eine Ratenzahlung gemäß [§ 120 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) deswegen angeordnet, weil es nur eine eingeschränkte Bedürftigkeit des Antragstellers als gegeben ansieht.

Auf die Unzulässigkeit der Beschwerde hat im Übrigen auch das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss hingewiesen.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Eine Entscheidung zur Tragung der außergerichtlichen Kosten unterbleibt wegen [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).
Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2014-07-18